

Regierungs - Bezirk Düsseldorf,

Kreis *Lützenkirchen*

Gemeinde *Hilken und Eller*

Register der Heiraths - Urkunden

für

das Jahr 1848.

W. A. Schmitt

Kreis *Bieffeldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden

*Herr. Landrath
Ludw. Hilden
30. 1.*

ausend achthundert und *auf fünfzig*
Hilden bestimmt ist, und
aufzig

mir Präsidenten des *Landrathes*

Bieffeldorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Bieffeldorf* am *3ten* November *1847*

Herr. Landrath

Herrn

Landrathes

Kreis *Dieffeldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *auf zwei hundert* für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und *hundert*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landsynods* zu *Dieffeldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Dieffeldorf* am *3ten* *November* *1847*
Der *Landespräsident*
Herrn
Landsynods

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>D.</i>		
1.	<i>Dreisbach Ludw. und Justina Schlipfert;</i>	<i>5/1 48.</i>
<i>E.</i>		
4.	<i>Erdmann Haupt L. Ludw. Seb. u. Henriette Wilhel. Element. Moras</i>	<i>7/3 48.</i>
7.	<i>Engels Heinrich und Wilhelmine Popp;</i>	<i>30/4 48.</i>
<i>G.</i>		
5.	<i>Größgen Johann Anton und Gertrude Jünderf;</i>	<i>7/3 48.</i>
<i>H.</i>		
2.	<i>Hewig Peter, und Anna Doffin Esfer;</i>	<i>3/2 48.</i>
<i>V.</i>		
6.	<i>Volmer Johann Wilhelm; und Anna Gust. Klein;</i>	<i>22/4 48.</i>
<i>W.</i>		
3.	<i>Wagner Friedrich Wilh. und Justina Krautwacher;</i>	<i>5/2 48.</i>

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
B.		
9	Pöcher Ignaz, früher Conrad Ludwig; und Mariette Gottenmüller	16/5 48.
14	Primmwitz Joseph; und Catharina Korn.	11/6 48.
26	Bruchhausen Friedr. Wilh. und Spiridius Maria Spontotta Fegelhütter;	7/10 48.
29	Pöcher Johann Wilhelm; und Anna Justina Müller;	28/10 48.
33	Bouretour Joh. Spiridius; und Maria Luise Spiridius Schafhausen;	6/11 48.
D.		
34	Dicken Ludwig; und Helena Hubertine Erbelenz;	18/11 48.
36	Daniels Johann Ignaz; und Elise Krengel;	28/11 48.
F.		
10	Felder Wilhelm; und Helena Ignazette Frauenhoff;	21/5 48.
35	Funk Ludwig; und Spiridina Jamm;	18/11 48.
H.		
8	Hoff Georg; und Loffarina Vollmer;	13/5 48.
11	Hornacher Friedr. Wilh. und Johann Maria Furbmann;	27/5 48.
16	Harsencherer August; und Rosina Rosette Wagner;	14/7 48.
22	Hermanns Lud. Wilhelm; und Emilie Bein;	28/9 48.
23	Hoff Peter; und Ignazette Vollmer;	30/9 48.
30	Heinrichs Peter; und Anna Elisabetha Leven;	28/10 48.
37	Höck Peter; und Anna Maria Däsen;	2/11 48.
K.		
27	Kreitl Johann Wilhelm; und Anna Juliana Jung;	10/10 48.

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
31.	Kronenberg Josephina; und Loffarina Gatruid Lucas; No.	30/10 48.
13.	Meoser Matthias; und Elisabeth Kirewitz; O.	10/6 48.
25.	Oberschür Johann August; und Anna Lucretia Jons; P.	5/10 48.
18.	Pöhler Johann Gottfried; und Maria Gatruid Jons; J.	10/8 48.
21.	Peters Johann Wilhelm; und Anna Dickelmann; J.	9/9 48.
32.	Reiniger August Albert; und Anna Lucretia Wihammer; J.	6/11 48.
15.	Rürmer Gustav; und Alwinna Wichelhaus; J.	3/7 48.
19.	Schneelocher Peter Wilhelm; und Rubra Loggen; J.	19/8 48.
17.	Vogelkramp Johann Peter; und Wilhelmina Eichenberg J.	27/7 48.
18.	Vollmer Wilhelm; und Wilhelmina Witz; W.	19/10 48.
20.	Werner Wilhelm Heinrich; und Loffarina Krings; J.	26/8 48.
24.	Wegler Carl Heinrich; und Susanna Bruchhausen; J.	5/10 ²³ 48
11.	Zimmers Johann Rütger; und Maria Spißwein Brückmann; J.	10/6 48.

Das Heirathsbuch enthält für den 1ten Junij 1799,
 zu der Gemeindefeier in gesetzlicher Weise, mit ganz
 reuigen und litten Bewusstseyn des Monats Decemb
 1799, abends 8 Uhr halbeacht Stundung
 von Pörschmann zu Walle von litten und litten
 Decemb 1799, ^{von litten} ~~von litten~~ ^{von litten} ~~von litten~~
 diese Ehe gefeiert worden.

Nachdem ich mich durch das mir zugegangene, urschriftlich anliegende, amtliche
 Zeugnis des Pfarrers zu Wildeu vom 1ten Junij
 Tage von der am 1ten Junij Tage Abends 8 Uhr zu Wildeu
 erfolgten kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen
 über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Wilhelm Mehnert, Malter, 56 und 30 Jahre alt,
 zu Wildeu wohnhaft, Gemeinde Pörschmann.
- 2) Gustav Häuschen, Malter, 56 und 30 Jahre alt,
 zu Wildeu wohnhaft.
- 3) Johann Hauinhoff, Brenner, 56 und 30 Jahre
 alt, zu Wildeu wohnhaft.
- 4) Peter Kloppe, Walter, 56 und 30 Jahre alt, zu
Wildeu wohnhaft, Präsident der Gemeinde Wildeu,
1799.

Abgeschieden, gezeichnet und abgelesen der Gemeinde Pörschmann
am 1ten Junij, 1799, Abends 8 Uhr, von litten und litten
von litten und litten von litten und litten.

Pörschmann Diesbach
M. Mehnert
Gustav Häuschen
Johann Hauinhoff
Kloppe

Meinung

von

Peter Herweg

und

Anna, Doggin

Esler.

Im Jahr eintausend achthundert und neuf und vierzig
am zweiten Februar (Karfreitag) um fünf Uhr
erschien vor mir Herrmann Clemens, Bürgermeister
der Sammtgemeinde Kildew

1) Der zu Kildew wohnende Mohar Peter Herweg, Ludwig Bernhards

, zufolge des von dem Bürgermeister zu Krugensfeld unter dem vier und zwanzigsten Januar dieses Jahres, ausgefallten Vertrags, und ihn dinstags Freitag

in Jummeigrath am vierten September
eintausend acht und vierzig geboren,
großjährig, eheliche Person des zu Jummeigrath
auf Wesmanns Besitzung Anna Christelle
Herweg, und des, hiesig abwesenden, hiesigen
Ortes des Bürgermeisters zu Krugensfeld,
namens und zwanzigsten Freitag acht und vierzig
und vierzig Wesmanns Ludwigs, Georg Herweg.

2) die zu Kildew wohnende Luise Hauptmanns
Anna Sophie Gser, zufolge des von dem Bürgermeister
zu Widdeshoven unter dem fünfundzwanzigsten
Januar dieses Jahrs, ausgefallten Vertrags

in Widdeshoven am zweiten Febr.
eintausend acht und vierzig geboren,
großjährig, eheliche Person, des zu Widdeshoven
abwesenden, hiesigen, hiesigen
Ortes ausgefallten, am vierten April acht und vierzig,
des zu Widdeshoven Widdeshoven
Gser, Johann Heinrich Wenes.

Sei

12
Der Müller des Brevierwerks hat nicht bei,
Leipzig am Oster, wenn zwei und zwanzigsten vorigen
Monats ihre Einwilligung zu dieser Heirat,
gibt.

Der Hauptloben ist auch ein gesetzlicher Mann
von dem siebzehn Gemeindefürsorge, wie nicht
ein Hauptloben der Montag, Januar
des Jahres, und kündigt, wenn das Gesetz
gibt, dass es angesetzt worden ist.

Nachdem ich mich durch das mir zugegangene, urschriftlich anliegende, amtliche
Zeugnis des Pfarrers zu Hildau vom Januar
Tage von der am selbigen Tage um zwei Uhr zu Hildau
erfolgten kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen
über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Philipp Herwig, wie oben, zwei und zwanzig
Jahre alt, zu Hildau wohnhaft, Prediger des Brevier-
werks.
- 2) Wilhelm Braub, Holzschinder, zwei und zwanzig
Jahre alt, zu Hildau wohnhaft;
- 3) Peter Hüllberg, Arbeiter, zwei und zwanzig Jahre alt,
zu Hildau wohnhaft;
- 4) Johann Begeburg, Gastwirt, zwei und zwanzig
Jahre alt, zu Hildau wohnhaft; sein
Lohn wird von dem mit dem Brevierwerk
Abzugelassen, wie in kleinen das Brevierwerk
ausgegeben zu sein, wenn sie einmütig davon
sprechen, mit dem Brevierwerk.
unter Hildau Datum Hildau den ...
14. 1. 18... ... Begeburg

Meyers

Nach demselben wird in gesetzlicher
 Weise, und ganz nach dem in dem
 1ten Abs. des Art. 13 des Gesetzes, mit
 dem Hauptmotive des Gesetzgebungs-
 ganges, und dem, es sich bei dem
 gegen das Gesetz zu verhalten wird.

Nachdem ich mich durch das mir zugegangene, urschriftlich anliegende, amtliche
 Zeugniß des Pfarrers zu Hildesheim vom sechszehnten
 Tage von der am sechszehnten Tage Abends fünf Uhr zu Hildesheim
 erfolgten kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen
 über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Peter Krautwacher, ein Bauer, wohnhaft in Hildesheim, Kreis des Bistums.
 - 2) Wilhelm Krautwacher, ein Arbeiter, wohnhaft in Hildesheim, Kreis des Bistums.
 - 3) Eduard Schmidt, ein Fabrikarbeiter, wohnhaft in Hildesheim, Kreis des Bistums.
 - 4) Friedrich Korten, ein Arbeiter, wohnhaft in Hildesheim, Kreis des Bistums.
- Der Pfarrer zu Hildesheim
 Carl Schmidt

Peter Krautwacher
 Carl Schmidt

Friedr. Korten

Munich

The
Heirath
von
Ernst Carl Lud.
wig Friedrich
Edmann

Im Jahr eintausend achthundert und sechzig
am fünfzehnten März Anno 1766
erschien vor mir Hermann Clever, Bürgermeister
der Sammtgemeine Kildau

und
Kerichte Wilhel.
mire Clever
Moxas.
Wittwe von Carl
Lange.

1) Der zu Kildau wohnende Bürgermeister Herr
Ernst Carl Ludwig Friedrich Edmann

zufolge des von
dem Bürgermeister zu Kildau unter dem 15ten
December 1765 unterschriebten
Vertrags, welchem zufolge
dieses eine verlobte Ehe ist

in Kildau am fünfzehnten April
eintausend acht und sechzig
geboren,
großwüchsig, gelbe Haare, blaue Augen,
wofür er als Leutnant des Königl. Infanterie
im 10ten Regimente, bey dem
Herrn von Lause, von We.

2) die zu Kildau wohnende Kerichte Wilhel.
mire Moxas, Wittwe des Herrn Carl
Lange, am fünfzehnten April
eintausend acht und sechzig
geboren,
großwüchsig, gelbe Haare, blaue Augen,
wofür er als Leutnant des Königl. Infanterie
im 10ten Regimente, bey dem
Herrn von Lause, von We.
Casper Moxas,
Wittwe des Herrn Carl Lange, von We.

von

Im Jahr eintausend achthundert und acht und vierzig
am fünften März, Sonntags um fünf Uhr
erschien vor mir Hermann Clemens, Bürgermeister
der Sammtgemeine Wilden

Johann Anton
Grösgen

und

Leutwold Jündorf.

1) Der in Wilden wohnende Mathias Johann, Anton
Grösgen

, zufolge des auf
dem fünfzigsten Bürgermeisters - Amt beschaffenen Geburtsbuchs

in Wilden am dreizehnten Januar
eintausend acht Hundert und acht geboren

großjähriges adeliches Kind des hiesigen Leutwolden Mathias
des N^o. II. am fünften und vierzigsten Januar achtzehnhundert
acht und vierzig für verstorbene Anna des hiesigen Wil-
helms Grösgen und der auf Labunden hiesig wohnenden
großjährig geborenen Anna Catharina Brand, welche zu diesem
Zeitpunkt in dem fünfzehnten Februar dieses Jahres vor
uns, laut bilinguenter Acten, ihre Einwilligung ausgespro-
cht hat.

2) die in Wilden wohnende, ledige Jungfrau Leutwold Jündorf,
zuletzt bilinguenter von dem Bürgermeister zu Lan-
genfeld rückgefallenen Geburtsbuchs

in Langenfeld am vierzehnten October
eintausend acht Hundert und vierzig geboren,

großjähriges adeliches Kind des hiesigen wohnenden Herrn
Leutwolden Michael Jündorf und Margaretha Schwan,
welche laut bilinguenter Acten von Neuwiedern, Februar
eurrentis ebenfalls ihre Einwilligung zu diesem Aus-
scheidung ausgesprochen hat.

Das Ehemännlein wurde in gelieblicher Weisheit am
 dritten und zehnten Bunde vorigen Monats
 vor dem fünfzigsten Gemeindefreie verheiratet,
 und daß fünfzigste Jahr der Ehe verleben
 worden ist.

Nachdem ich mich durch das mir zugegangene, urschriftlich anliegende, amtliche
 Zeugnis des Pfarrers zu Walden vom _____
 Tage von der am zweiten Tage Mittags zwei Uhr zu Walden _____
 erfolgten kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen
 über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Michael Zündorf, Mann und fünfzig Jahre alt, ledig,
 aus Walden, Stadter des Berichts, _____
- 2) Wilhelm Döcker, ledig und vierzig Jahre alt, ledig,
 aus Walden, Stadter des Berichts mit dem Berichts.
- 3) Peter Zündorf, Mann und vierzig Jahre alt, ledig,
 aus Walden, Stadter des Berichts. _____
- 4) Johann Begeleung, Mann und vierzig Jahre alt, ledig,
 aus Walden, Stadter des Berichts.
ledig.

Begeleung; zwei und zwei Stadter:

Johann Anton Groggen

Gardian Zündorf
 Michael Zündorf
 Wilhelm Döcker

Peter Zündorf
 J. B. Blymbury

Münster

Im Jahr eintausend achthundert und neuf und vierzig
am zwei und zwanzigsten April, Freitag, vor Christi
erschien vor mir Heinrich Heine, Bürgermeister
der Samtgemeine Hildesheim

von
Joseph Heine
Söldner
und
Anna, gestorbene
Klein.

1) Der zu Hildesheim wohnende Ackerer, Junggeselle,
Johann Wilhelm Heine,

zufolge des auf
dem vierten Bürgermeisterei. Acta heute geborenen
Heine

in Hildesheim am ersten Februar
eintausend acht und vierzig geboren,
großjährig, katholisch, Sohn des hier verstorbenen
viertzig und sechzig Ackerers Johann Dieterich
Heine, und der verstorbenen zwei und zwanzig von
Anna Anna Christiane Büschel; - im Ständ.
Acta vor der hier geborenen Christiane
Anna Luise Weser und Barthel der hier geborenen
Heine zu Kaue.

2) Die zu Hildesheim geborene Jungfrau Anna Ger.
Heine Klein, zufolge abgeborenen Acta des
der geborenen Heine zu Bemath, am ersten
April dieses Jahrs

in Bemath am ersten April
eintausend acht und vierzig geboren,
großjährig, katholisch, Tochter, der zufolge abgeborenen
abgeborenen Acta des vierten Bürgermeisters zu Bemath
von selbigen Acta, zu Bemath am ersten
und zwei und zwanzig von Johann verstorbenen Heine zu
viertzig und sechzig Ackerers Anna Catharine

Heine

Das Heirathlob ist durch in gesetzlicher Weise
 aus dem mündlichen und schriftlichen Brautvertrage
 (Mündel) nur durch schriftliche Genehmigung
 Künftig, von dem Eintrage in das
 Register, erfolgt sein.

Nachdem ich mich durch das mir zugegangene, urschriftlich anliegende, amtliche
 Zeugnis des Pfarrers zu Hildau vom frühern
 Tage von der am frühern Tage Abend Uhr zu Hildau
 erfolgten kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen
 über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Peter Kopp, ein und zwanzig Jahre alt, zu Hil-
da wohnhaft, Immer Wohnt; Präsident der Bemal.

2) Wilhelm Künze, ein und zwanzig Jahre
 alt, zu Hildau wohnhaft, Immer Wohnt.

3) Nicolaus Eickenberg, drei und zwanzig Jahre
 alt, zu Hildau wohnhaft, Immer Wohnt.

4) Carl Weiler, zwei und zwanzig Jahre alt, zu
Hildau wohnhaft, Immer Wohnt, - Leibten drei und zwei
monat mit der Bemal.

Angelassen, ein und zwei und zwei Jahre alt, zu Hildau.

Hiermit Engel W. H. Hamacher
W. H. Kopp L. Eickenberg
Peter Kopp C. Weiler
Immer

Bürgermeisterei Köln. Kreis Düsseldorf. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzig und vierzig, am zweyundzwanzigsten Monat April, erschienen vor mir Karlmann Clemens Bürgermeister von Köln als Beamter des Personenstandes, der Georg Hoff, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Niehrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann wohnhaft zu Niehrath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger Sohn des Albrecht Jakob Hoff und der Anna Maria Dichterhoff, beide in Niehrath wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Catharine Vollmer, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Köln Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Heimliche, wohnhaft zu Köln Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des Albrecht Jakob Vollmer und der Anna Maria Dichterhoff, beide in Niehrath wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, welche (unterzeichnet) ihre Einwilligung hiermit zu bekräftigen und bestätigen, am zweyundzwanzigsten April dieses Jahres, zu Niehrath unterschrieben.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Köln und Niehrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Sonntag des Monats April und die andere am zweiten Sonntag des Monats Mai daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- Erstlich: Geburtsschein des Verlobten, am zweiten Tag des Monats April sechszehn und zwanzig;
- Zweitlich: Heirathsschein des Verlobten, Albrecht Jakob Hoff, am zweiten und zwanzigsten Februar sechszehn und zwanzig;
- Drittlich: Heirathsschein des Verlobten, Anna Maria Dichterhoff, am zweiten und zwanzigsten April dieses Jahres, zu Niehrath unterschrieben sechszehn und zwanzig;
- Viertlich: Heirathsschein des Verlobten Albrecht Jakob Hoff, am zweiten und zwanzigsten April dieses Jahres, zu Niehrath unterschrieben sechszehn und zwanzig;

Karlmann Clemens

Heirath: Nikolaus des Großbauern Nikolaus Tochter, Anna, Elisabeth
Lützenkirchen, vom evangelischen Bistum zu Aachen und Aachen.

Aufsatz: Nikolaus des Großbauern Nikolaus Tochter, Wilhelm Dackhoff,
vom evangelischen Bistum zu Aachen und Aachen;

Heirath: Nikolaus des Großbauern Nikolaus Tochter, Gertrude Axeler,
früher Nikolaus Tochter und zumeistigen April Dackhoff, geboren von
dem Bistum zu Aachen zu Langenfeld und Aachen
Aachen bezeugt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Georg Hoff und Catharine Kollmer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Peters, Leban
und zumeistigen _____ Jahre alt, Standes Leban
zu Nichtrath wohnhaft, welcher ein Leban der neuen Ehegatten, des Melchior
Kollmer, Leban und zumeistigen _____ Jahre alt, Standes
Leban zu Wilsen wohnhaft, welcher
ein Leban der neuen Ehegatten, des Peter Hoff, Leban und zumeistigen
_____ Jahre alt, Standes Leban
zu Nichtrath wohnhaft, welcher ein Leban der neuen Ehegatten und
des Johann Beynberg, Leban _____ Jahre alt,
Standes Leban, zu Wilsen wohnhaft, welcher ein
Leban der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärt der neue Ehegatten und der neue
Andreas Peters Leban zu sein, und haben die
übrigen Anwesenden mit mir unterschrieben.

Georg Hoff

Melchior Kollmer

Peter Hoff

Johann Beynberg

Leban

Bürgermeisterei Hilden Kreis Sittard Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am sechszehnten März, Abend um sechs Uhr, erschienen vor mir Kernmann Clemens, Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Heinrich, Friedrich, Conrad, Ludwig Becker, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Boffzen, Regierungs-Departement Braunschweig, Standes Matzger wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Sittard, zwey-jähriger Sohn des Leut. bairischen Artillerie-Majors zu Boffzen und der Leut. bairischen Artillerie-Majors Carl Becker und der Leut. bairischen Artillerie-Majors Dempswolf wohnhaft zu Boffzen Regierungs-Departement Braunschweig, welcher Leut. bairischen Artillerie-Majors ihre Freiwilligkeit zu solcher Heirath erklärt.

und die Henriette Göttenmüller, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Sittard, Standes ihre, wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Sittard, zwey-jährige Tochter des Leutnants Melger Göttenmüller und der Anna, Gertrude Beckers, Leutnant wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Sittard, welcher Leut. bairischer Artillerie-Majors ihre Freiwilligkeit zu solcher Heirath erklärt.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Solingen und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Donnerstag des Monats April in solcher Donnerstag des Monats März des Jahrs und die andere am ersten Donnerstag des Monats April in solcher Donnerstag des Monats April des Jahrs; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
Erstes: Johann von Heinrich, Friedrich, Conrad, Ludwig Becker, aus Sittard zu Sittard, am sechszehnten Januar achtzehnhundert und vierzig und vierzig;
Zweites: Karl von Carl Becker, aus Sittard zu Boffzen, am sechszehnten November achtzehnhundert und vierzig;

Kernmann

Wittens: Einwilligung des Vaters, dinstagsstell zu Kolzmindeu von dem hochzeiligen
 Vater Ludwig, Adolph Bach, von einundzwanzigsten April verheiratet ist und
 einzig;
 Wittens: Einwilligung des Vaters des hochzeiligen Brautpflanzers Landt. Angehörig
 zu Kolzmindeu von zwei und zwanzigsten März verheiratet ist und
 einzig;
 Wittens: Einwilligung des Vaters des hochzeiligen Brautpflanzers Landt. Angehörig
 des Landt. Götthelm Müller und Anna, Gutsbesitzer Bernshaus, und
 Wittens: Abkündigung der Einwilligung des Brautpflanzers zu Solingen von fünfzigsten
 Juli d. J. d. d. d. d.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich, Friedrich, Conrad, Ludwig Becker und Hen-
 riette Götthelm Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wigand Götthelm Müller,
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Adelmann
 zu Wilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des Johann
Tackenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Adelmann zu Wilden wohnhaft, welcher
 ein Bräutigam des Wigand Schwarz, sechs und zwanzig
zwei Jahre alt, Standes Adelmann
 zu Wilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des Johann
Beurenberg, zwei und zwanzig Jahre alt,
 Standes Adelmann, zu Wilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des Johann zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit uns unterschrieben:

Heinrich Becker
 Wigand Götthelm Müller
 Wilhelm Götthelm Müller
 Johann Tackenberg
 W. Schwarz
 Joh. Beurenberg
 [Signature]

Bürgermeisterei Hilden Kreis Jülich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, am ein und zwanzigsten des Monats Mai, des Frühjahrs fünf ... Uhr, erschienen vor mir Hermann ... als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm ... fünf und zwanzig ... Jahre alt, geboren zu Hilden.

Regierungs-Departement Jülich, Standes ... wohnhaft zu Hilden ... Sohn des ... und der Anna, Catharine ... wohnhaft zu Hilden ...

und die Helene, Henriette ... fünf und zwanzig ... Jahre alt, geboren zu Hilden ... wohnhaft zu Hilden ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Genehmigung zu ... des ... am ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Wilhelm Zetter und Helene, Henriette Frauenhoff, —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Frauenhoff, vier und sechzig Jahre alt, Standes Aktuar zu Milden wohnhaft, welcher ein Akteur des neuen Ehegattin, des Johann Stürmer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Milden wohnhaft, welcher ein Spinner des neuen Ehegattin, des Johann Volmer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Polzfuhrer zu Milden wohnhaft, welcher ein Opfer des neuen Ehegattin und des Leonhard Jacobs, fünf und sechzig Jahre alt, Standes Kassirer, zu Milden wohnhaft, welcher ein Substitut des neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben alle Anwesenden mit mir zu

Wilhelm Zetter
Helene Henriette Frauenhoff
W. Frauenhoff
H. Stürmer
Joh. Volmer
Jacobs
H.

Müller

4. H?

N^o. 113 Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Meiden Kreis Instalderf. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am vierten und zwanzigsten May, Neufunderts und vier Uhr, erschienen vor mir Kerwan Cherons, Bürgermeister von Meiden als Beamter des Personenstandes, der Friedrich, Wilhelm Kamader, fürben und vierzig Jahre alt, geboren zu Meiden Regierungs-Departement Instalderf., Standes Walt... wohnhaft zu Meiden Regierungs-Departement Instalderf., groß jähriger Sohn des früher verstorbenen Mathias Kamader und der geb. Labaden, fr. v. Anna, Gertrude Ludwig's wohnhaft zu Meiden, Regierungs-Departement Instalderf., mit ihre Freiwilligkeit zu dieser Heirath zustimmt;

und die Johanna, Maria Furthmann, und vierzig Jahre alt, geboren zu Meiden Regierungs-Departement Instalderf., Standes Mänschen, wohnhaft zu Meiden Regierungs-Departement Instalderf., groß jährige Tochter des früher verstorbenen Carl von Regulus Hoffe, Anna Gertrude Furthmann und der wohnhaft zu Meiden Regierungs-Departement Instalderf., mit ihre Freiwilligkeit zu dieser Heirath zustimmt;

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Meiden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

Freiwilligkeit der Bundesfähigen Klassen zu dieser Heirath vom fünften May dieses Jahres; Geburts-act des Bräutigams vom vierten und zwanzigsten October einundacht und vierzig N^o 86; Geburts-act der Braut vom vierten März einundacht und vierzig N^o 30; und Heirath-act des Bräutigams vom fünften May einundacht und vierzig N^o 67.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

66
Friedrich Wilhelm Hamacher und Johanna Maria Juchmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Kirberg, sieben
und zwanzig Jahre alt, Standes Bräuer
zu Meiden wohnhaft, welcher ein Nachbar — des neuen Ehegatten, des Jakob
Bruchhaus, neun und zwanzig Jahre alt, Standes
Bräuer zu Meiden wohnhaft, welcher
ein Nachbar — des neuen Ehegatten, des Wilhelm Schüller, drei und
zwanzig Jahre alt, Standes Bräuer
zu Meiden wohnhaft, welcher ein Bekannter — des neuen Ehegatten und
des Peter Kopp, neun und zwanzig Jahre alt,
Standes Bräuer, zu Meiden wohnhaft, welcher ein
Bräuer — des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte Brautleute sich mit mir
abgesprochen:

Friedrich W. Hamacher

Johanna Maria Juchmann

Wilh. Kirberg

Pet. Bruchhaus

Wilh. Schüller

Peter Kopp

Juchmann

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Rüdiger Zimmers mit
Maria Christina Brückmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Helberz,
Mann mit 70 Jahren Jahre alt, Standes Ackerer,
zu Neusten wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Peter
Zimmers, Mann mit 30 Jahren Jahre alt, Standes
Mann, zu Neusten wohnhaft, welcher
ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Wilhelm Brückmann,
Mann mit 30 Jahren Jahre alt, Standes Bauer,
zu Neusten wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten und
des Wilhelm Caspers, Mann mit 30 Jahren Jahre alt,
Standes Müller, zu Neusten wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesende, mit Aus-
nahme des Bräutigams und Brautes, die Urkunde gelesen und
sich zu dem Inhalt derselben erklärt.
Johann Rüdiger Zimmers

Maria Christina Brückmann

Peter Helberz

Peter Zimmers

Wilhelm Brückmann

Wilh. Caspers

Peter Brückmann

Maria Margaretha Caspers

Lüneburg

477

Notar des Gossallau nächstler Orts, vollzieh von Landgericht
 zu Sulzbach im Oberen Hofen bei Sulzbach und
 haben und sind. —
 Gebürtlich der Braut, Sulzbach und dem Brautvater.
 Anna zu Sulzbach, Tochter des Herrn und Frauen.
 Johann Maria, Wittwe des Herrn.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Joseph Rinnwitz und Catharine Hore

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Heber, männl. und
 25jährig Jahre alt, Standes Buhrenter
 zu Beer wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Joseph
 Regenburg, 25jährig Jahre alt, Standes
 Zeuge zu Weiden wohnhaft, welcher
 ein Buhrenter der neuen Ehegatten, des Ludwig Michael Bellingow,
 25jährig Jahre alt, Standes Zeuge
 zu Weiden wohnhaft, welcher ein Buhrenter der neuen Ehegatten und
 des Joseph Schöfer, männl. und 25jährig Jahre alt,
 Standes Zeuge, zu Beer wohnhaft, welcher ein
 Buhrenter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben außer den Eltern der Braut sämtliche An-
 wesen mit uns unterschrieben.

Notar des Gossallau nächstler Orts
 Carl Heber, Joh. Regenburg
 L. W. Bellingow, Jos. Schöfer
 Lorenz

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gustav Stürmer und Marie Michelhaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Silman Stürmer*,
und fünfzig Jahre alt, Standes *Revisor*

zu *Hildes* wohnhaft, welcher ein *Mutter* des neuen Ehegatten, des *Carl*
Michelhaus, sechs und vierzig Jahre alt, Standes

Revisor zu *Hildes* wohnhaft, welcher
ein *Mutter* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Kühn*,
und vierzig Jahre alt, Standes *Revisor*

zu *Hildes* wohnhaft, welcher ein *Witw. Mann* des neuen Ehegatten und
des *Wilhelm von Grafen*, *und vierzig* Jahre alt,

Standes *Revisor*, zu *Hildes* wohnhaft, welcher ein
Witw. Mann des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämmtliche Awasaren protestirt*,
da Geringer Einkommen mit dem Awasaren.

Gustav Stürmer.

Ulrich Misfeldt

J. Stürmer

And. Misfeldt

Misfeldt Brüder.

Misfeldt von Grafen

Stürmer

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Mildeu. Kreis Süldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig, am zweyten des Monats July, Abends um zwei Uhr, erschienen vor mir Werner Clemens, Bürgermeister von Mildeu als Beamter des Personenstandes, der August Hasenleuer, neunzig Jahre alt, geboren zu Kemscheid Regierungs-Departement Süldorf, Standes Privatmann wohnhaft zu Mildeu Regierungs-Departement Süldorf, groß-jähriger Sohn des zu Kemscheid wohnenden Heinrich Hasenleuer und der Anna Arnoldine Kronsberg, bei Lubzarten wohnhaft zu Kemscheid Regierungs-Departement Süldorf;

und die Sophie Rosette Wagener, neunzig Jahre alt, geboren zu Solingen Regierungs-Departement Süldorf, Standes Privatmann, wohnhaft zu Mildeu Regierungs-Departement Süldorf, groß-jährige Tochter des Johann Ernst Wagener, Bauherr und der Maria Dräncher, bei Lubzarten wohnhaft zu Solingen Regierungs-Departement Süldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mildeu Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten des Monats Juni und die andere am zweiten des Monats July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Kaufbrief des Privatmanns; Kaufbrief des Herzogs und Verkauf brief des Mittel des Privatmanns ausgestellt vom Landesherren Anton zu Kemscheid unter seiner persönlichen Hand am zweiten des Monats Juni neunzig; Kaufbrief des Landesherrn Anton zu Kemscheid unter seiner persönlichen Hand am zweiten des Monats Juni neunzig. ausgestellt vom Landesherren Anton zu Kemscheid unter seiner persönlichen Hand am zweiten des Monats Juni neunzig. ausgestellt vom Landesherrn Anton zu Kemscheid unter seiner persönlichen Hand am zweiten des Monats Juni neunzig.

von

von sechs und zwanzigsten Jüngling unterseind verheiratet ist und einzig, weilgar
und der Beschleunigung der Rechtsweg nicht entgegen ist.

Kaufmann des Dorfes; Kaufmann des Dorfes und der Stelle des Dorfes
angehört von dem Bürgermeister von Kellen zu Solingen unter zwanzigsten
Jahre verheiratet ist und einzig; Kaufmann des Dorfes der
Dorf, mahlbares Tisch, angehört von dem Bürgermeister unter zu allen
Kirchen unter sechs und sechs verheiratet ist und einzig; Kaufmann
des Dorfes der Dorfes mahlbares Tisch, angehört von dem Bürgermeister
Kellen zu Kellen von fünften Jüngling verheiratet ist und einzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

August Kasensleben und Sophie Rosette Wagner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Wilhelm Hermanns,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Kellen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Jahres
sechs, sechs und sechs Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Kellen wohnhaft, welcher
ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Michael Nöcker, zwei
und einzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Kellen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten und
des Michael Tillmanns, sechs und zwanzig Jahre alt,
Standes Kaufmann, zu Kellen wohnhaft, welcher ein
Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit Bewußtsein der
Schriftausfertigung sechs und zwanzig unterschrieben:

August Kasensleben
Sophie Rosette Wagner
Carl Hermanns
Wilhelm Nöcker
Wilhelm Tillmanns

Treuens

No. 17.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Wilden. Kreis Jülich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am sechsten und zwanzigsten Juli, Anfuhrungs fünf Uhr, erschienen vor mir Herrmann Clemen, Bürgermeister von Wilden als Beamter des Personenstandes, der Johann, Peter Vogelkamp, nun und vierzig Jahre alt, geboren zu Wilden Regierungs-Departement Jülich, Standes Arzt wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Jülich, groß-jähriger Sohn des Anton August Vogelkamp und der Anna Maria Kappel, beide bei Koblenz wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Jülich, und zufällig anwesend.

und die Wilhelmine Eichenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Erkrath Regierungs-Departement Wald, Standes Magd, wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Jülich, groß-jährige Tochter des Kayaliferen Wilhelm Eichenberg und der Anna Catharina Junhof, beide wohnhaft zu Maan Regierungs-Departement Jülich, mutlich unterschiedl. ihre Einwilligung zu dieser Ehe vor sich haben.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Donnerstag dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Notarbuch des Notars des Bezirksamts von Niederrhein November unterzeichnet fünf und vierzig Nº 98. - Notarbuch des Notars des Bezirksamts von nun und zwanzigsten August unterzeichnet sechshundert acht und vierzig, Nº 57. - beide fünf Ungarn; - Notariats-Protokolle über den Geburt des Bräutigams und der Braut von seiner geburtlichen Ort zu Herresheim unter sechshundert acht und vierzig. - die Bezeugen sind die von Offitia benannt

Bürgermeisterei Wilden, Kreis Sülzbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am zweiten August,
Donnerstag um neun Uhr, erschienen vor mir Wolfgang Clemens,
 Bürgermeister von Wilden
 als Beamter des Personenstandes, der Johann Gottfried Pöhlker, acht und vierzig
Jahre alt, geboren zu Wilden
 Regierungs-Departement Sülzbach, Standes Manneszucht
 wohnhaft zu Wilden, Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger
 Sohn des Johann Nepomuk Mannes Wilhelm Pöhlker
 und der Johanna Barbara Christina Lampenschief, bei Lützen
 wohnhaft zu Wilden, Regierungs-Departement Sülzbach, unverheiratet
mit demselben, freiwillig zu Heirat bestimmt.

und die Maria Gertrude Loren, zweiundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Wilden Regierungs-Departement
Sülzbach, Standes Adelicheit, wohnhaft zu Wilden
 Regierungs-Departement Sülzbach, sechszehnjährige Tochter des Wilhelm Loren
Loren und der
Anna Margaretha Wingerz, Wilde wohnhaft
 zu Wilden, Regierungs-Departement Sülzbach, unverheiratet
mit demselben, freiwillig zu Heirat bestimmt.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntag des Monats July dieses Jahres und die andere am ersten Sonntag des Monats August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: gebürtlich des Bräutigams von zweiundzwanzigsten Mai sechszehnjährig N^o 52, - gebürtlich der Braut des zweiten August sechszehnjährig N^o 71, - gebürtlich des Bräutigams von zweiundzwanzigsten August unverheiratet N^o 38 - alle von Johann Nepomuk.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann, Gottfried Schler und Maria Gustave Jörn H - 18

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Wolfertz, und Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten; des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten; des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten und des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben freiwillig unterschrieben:

Johann Gottfried Schler Maria Gustave Jörn

Friedrich Wolfertz

Johann Becker.

Joh. Bajenbürg
Wilhelm

Peter Korn
Anton

No. 19

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Wilden, Kreis Sülzendorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am zweyzehnten August, Abend sechs und drei Uhr, erschienen vor mir Kernian Clemens, Bürgermeister von Wilden als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Schnellöcher, ein und drei ßig Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement Sülzendorf, Standes Erstbauers wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sülzendorf groß-jähriger Sohn des zu Eller Erstbauers Antonius Samuel Schnellöcher und der Johanna Richard wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sülzendorf, infolge unterzeichnet, ihre Einwilligung zu dieser Heirath ertheilt;

und die Katharina Loggen, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geibwies Regierungs-Departement Sülzendorf, Standes Magd, wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sülzendorf, groß-jährige Tochter des Kriegsführers Martin Loggen und der geb. Fräulein Heinhaus, bräutl. wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sülzendorf, infolge ebenfalls unterzeichnet, ihre Einwilligung zu dieser Heirath ertheilt.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweyten Donnerstag dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtschein des Bräutigams und Mutter des Bräutigams, erhalten vom ersten November eintrafend registriert unter Nr 82 und letzteres vom zweyzehnten februar eintrafend registriert unter Nr 16, beide zwei Beurkund;
Geburtschein des Bräutl. vom ersten September eintrafend registriert unter Nr 1

zwei und zwanzig, N: 95, welches von Ludwig Maximilian Anton zu Kaiser-
perswolk unter dem Kaiserlichen Inly die das Jahr

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Wilhelm Schneelöcher und Rebecca Loggen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wilhelm Becker,
Johann und Christian _____ Jahre alt, Standes Hofpfundmeister
zu Ellen _____ wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann
Loggen, zwei und zwanzig _____ Jahre alt, Standes
Hofpfundmeister zu Ellen _____ wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Minward Schneelöcher, zwei
und zwanzig _____ Jahre alt, Standes Bekannter
zu Ellen _____ wohnhaft, welcher ein Bekannter
des Johann Bayernburg, zwei und zwanzig _____ Jahre alt,
Standes Hofpfundmeister, zu Heiden _____ wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung dieses des Urtheils der Bräutigams und der Mutter
der Braut, unterschrieben:

Peter Wilhelm Schneelöcher.

Rebecca Loggen
Minward Loggen

Johann Wilhelm Becker
Johann Loggen
Minward Hofpfundmeister
Johann Bayernburg

Münster

Bürgermeisterei Wilden; Kreis Sustalderf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am sechsten und zwanzigsten August, Nachmittags um drei Uhr, erschienen vor mir Keremann Elms Bürgermeister von Wilden als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm, Heinrich Werner, Wittmann von Rabien Schmitz, sechs und vierzig Jahre alt, geboren zu Geresheim, Regierungs-Departement Sustalderf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sustalderf, sechs jähriger Sohn des Herrn Ludwig Werner und der Christine Koven, beide bei Kabzitten wohnhaft zu Geresheim — Regierungs-Departement Sustalderf und Sustalderf unserer Ort,

und die Catharina Krings, sechs und dreißig Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Sustalderf, Standes Magd, wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sustalderf, sechs jährige Tochter des Tagelöhners Nicolaus Krings und der Elisabetha Winkels, beide bei Kabzitten wohnhaft zu Immigrath — Regierungs-Departement Sustalderf, und Sustalderf unserer Ort.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden und Beurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten Donnerstag letzten und die andere am ersten und zweiten Donnerstag des monats zu Beurath daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- gebühren des Beurath; Keremann des Orts des Beurath;
- Keremann des Orts des Beurath;
- Wittmann des Orts des Beurath;
- Schmitz des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;
- Werner des Orts des Beurath;

Werner

von dem Bürgermeistern Leven zu Berrath, zehnten zwanzigsten July
dieses Jahres.

Jacob Schmitt, des Berrath, Hochscholme des Elben des Berrath, Hochscholme
des Gropdallens, ratheliches Rath, Hochscholme des Gropdallens, ratheliches
Rath, alle rathelich, von dem Bürgermeistern Leven zu
Langenfeld, zehnten fünften August dieses Jahres.

Bestätigung über die zu Berrath gehaltenen Verhandlung, rathelich
pact von dem Bürgermeistern zu Berrath, zehnten zwanzigsten
Jahre August dieses Jahres.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Wilhelm Heinrich Werner, und Catharina Krings

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Peters, vier
zu zweizehny Jahre alt, Standes Kuyschmann
zu Eller wohnhaft, welcher ein Nathan de 6 neuen Ehegatten; des Jacob
Dahmen, fünf und zweizehny Jahre alt, Standes
fiobmann zu Eller wohnhaft, welcher
ein Nathan de 6 neuen Ehegatten, des Caspar Dahmen, fünf
zweizehny Jahre alt, Standes fiobmann
zu Eller wohnhaft, welcher ein Nathan de 6 neuen Ehegatten, und
des Johann Beyenburg, dreizehny Jahre alt,
Standes Witt, zu Meiden wohnhaft, welcher ein
Salomon der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung frümmliche Anwesenheit mit Recht des
neuen Ehegatten, reichte ablässe schreiben zusammen zu sein,
mit me unterschieden. Wilhelm Werner

Jacob Krings

Jacob Schmitt

Karl Schmitt

Joh Beyenburg

Leven

Publizirung des Braut, ausgefallt von dem Bürgermeister-Ordnung zu Langensfeld
Lutten haffensubur August hinfel fupel, Wedelbain des Miltas des Braut,
ausgefallt von dem Bürgermeister-Ordnung zu Langensfeld, Lutten vorigen
Julien, —

Bestätigung über die zu Wald publizirten Ankündigung, ausgefallt von dem
Bürgermeister-Ordnung zu Schauer Lutten fupeligen dets.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann, Wilhelm Peters und Anna Döbelmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Dormann,
ein und vierzig Jahre alt, Standes Pfarrer
zu Nierthal wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten; des Wilhelm
Krieger, zwei und vierzig Jahre alt, Standes
Lehmann zu Nierthal wohnhaft, welcher
ein Lehmann des neuen Ehegatten; des Pfälzig Peters, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Lehmann
zu Wald wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, und
des Johann Peters, zwei und vierzig Jahre alt,
Standes Lehmann, zu Marschfeld wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende mit mir unterschrieben.

Johann Wilhelm Peters
Anna Döbelmann

Wilhelm Dormann

W. Krieger

Pfälzig Johann

Peter Peters

Mene

Bürgermeisterei Wilden; Kreis Sülzbach; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am neun und zwanzigsten Tag des Monats April um drei Uhr, erschienen vor mir Heinrich Elms Bürgermeister von Wilden als Beamter des Personenstandes, der Carl, Wilhelm Hermanns, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wilden Regierungs-Departement Sülzbach, Standes Kindermädchen wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sülzbach, mindestens jähriger Sohn des zu Wilden wohnhaften Johannes Hermanns und der Marie, Gertrude Juliche wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sülzbach, infolge unterschiedl. isth. Einwilligung zu dieler Heirath bestimmte.

und die Emilie Bein, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Departement Sülzbach Standes Magd., wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sülzbach, groß jährige Tochter des Lehrers Carl, Wilhelm Bein und der Louise Becker, beide wohnhaft zu Wilden Regierungs-Departement Sülzbach, infolge unterschiedl. isth. Einwilligung zu dieler Heirath bestimmte.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Monat April des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsurk. des Bräutigams von Johann Wilhelm Hermanns, geboren am neun und zwanzigsten April, des Jahres 1827, N. 22, beide hier beifolgend;
Geburtsurk. der Braut, beifolgend, wie dem Bürgermeister zu Wald, in Folge der Unterschrift des Bräutigams.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Carl Wilhelm Hermanns und Emilie Bein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Eversmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Buchhalter zu Weiden, wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten; des Friedrich Nipenberg, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Sattler zu Weiden, wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten; des Willhelm Fischer, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Buchhalter zu Weiden, wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten und des Friedrich Lohmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Buchhalter, zu Weiden, wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesenden mit mir im Auftritte:

Carl Wilhelm Hermanns Emilie Bein.

W. Hermann
Jb. Fischer
Wilhelm Bein
Louis Lohmann
H. Eversmann.
F. Nipenberg
W. Fischer
F. Lohmann.
M. Meub

Bestätigung der Eheverträge zu Langenfeld von auf dem 20ten Junij 1784
Hierdurch, welches die zu Eheverträge geschlossenen Bestätigung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Hoff und Gertrud Vollmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Dykshoff, wirt
und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann
zu Milden wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten; des Michael
Vollmer, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes
Maler zu Milden wohnhaft, welcher
ein Gesandter des neuen Ehegatten; des Georg Hoff, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Maurer
zu Milden wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten und
des Johann Beyenburg, fünfzig Jahre alt,
Standes Fuhrmann, zu Milden wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden, mit Ausnahmen des Ehegatten
des neuen Ehegatten, und mit Ausnahmen:

Der Hoff

Georg Hoff

Wid. Dämmert

Michael Vollmer

Georg Hoff

Joh. Beyenburg

Munich

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Carl, Heinrich Weyler und Henriette Bruchhausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kopp, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Manns zu Milden wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten; des Heinrich Götter, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Manns zu Milden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten; des Christian Weyler, fünfzig Jahre alt, Standes Manns zu Milden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Margareten Bruchhausen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Manns, zu Milden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit mir unterschrieben:

Carl, Heinrich Weyler Henriette Bruchhausen

Johann Kopp
Peter Bruchhausen

Elisabetha Mors

J. Kopp

H. Götter

Christian Weyler

W. Bruchhausen

geborenen ^{Bräut} des Herrn, Casimir Jons, nächstall von Lindenberg, Kreis
 Köhler zu Oberfeld, mit dem nachgelassenen Ehegatten, des
 verstorbenen des Herrn, des Bräut und Hochzeitsamtes des Herrn, Casimir
 des Bräut Johann Hendrich, beide nächstall von dem Herrn, des
 Justizamtes zu Wald, mit dem nachgelassenen August, des Herrn.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann, August Oberschür und Anna, Caroline Jons

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christoph Jons, Witt und
zweizehny Jahre alt, Standes Widwer
 zu Wald wohnhaft, welcher ein Widwer de r neuen Ehegattin; des Holländ
Grundmann, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes
Widwer zu Milden wohnhaft, welcher
 ein Widwer de r neuen Ehegattin; des Milgeln Melus, zween
und dreißig Jahre alt, Standes Widwer
 zu Milden wohnhaft, welcher ein Widwer de r neuen Ehegattin und
 des Herrn Beyenberg, dreißig Jahre alt,
 Standes Widwer, zu Milden wohnhaft, welcher ein
Widwer de r neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden, mit Ausnahme des Mutter
 des neuen Ehegattin, welche nicht da, Widwer zu
 zu sein, mit mir unterschrieben.

Johann August Oberschür Anna Caroline Jons

J. Jons
Christoph Jons
W. Melus
Joh. Beyenberg

Mutter

Bürgermeisterei Hildesheim; Kreis Sülstads Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am zweiten des Monats October, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Herrmann Clemens Bürgermeister von Hildesheim als Beamter des Personenstandes, der Friedrich, Wilhelm Bruchhausen, ein und vierzig Jahre alt, geboren zu Winnigkath Regierungs-Departement Sülstads, Standes Landmann wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Sülstads groß-jähriger Sohn des Wollmann, Carl Adolph Bruchhausen und der Luise Maria Wierberg, wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Sülstads, und seiner freiwilligen zu dieser Heirath eingekommen; - letzteren hier in Hildesheim geboren;

und die Christine, Marie, Charlotte Seegelhütter, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenkirchen Regierungs-Departement Springen Kanover, Standes Magd, wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Sülstads, groß-jährige Tochter des Johann, Ludwig Seegelhütter, Anton und der Katharina, Elisabeth Wollmanns, beide wohnhaft zu Neuenkirchen, Regierungs-Departement Springen Kanover, welche hiermit das Gestatt zu Gröningen ihren freiwilligen zu dieser Heirath eingekommen;

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildesheim und Neuenkirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und dritten Donnerstag vorigen Monats und die andere am vierten Donnerstag des Monats September und am ersten Donnerstag dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Jahrbuch des Landräthlichen Präsidialts von dem Landrathskreis zu Langensfeld unter dem zweiten August dieses Jahrs; Heirath des Wollmann des Landmanns von Winnigkath am zweiten August einundzwanzig und vierzig Nr 38, hier bestehend;

Jahrbuch des Landräthlichen Präsidialts von dem Kreis der Hildesheim zu

Neuen

Neuenkirchen und beglaubigt von den Mannschaften aus zu Hronenberg unter
 Dr. Friedrich Wilhelm Dülke Jurist; -
 Einwilligung des Eltern der Braut, eingestattet von dem Gerichte der Kreisstadt
 aus zu Hronenberg zu Melle in Hannover unter dem Datum und geneigten Aus-
 geseh Dülke Jurist;
 Befreiung über die zu Neuenkirchen, folgende Anweisung, um
 nicht daselbst Monat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Friedrich, Wilhelm Bruchhausen und Christine, Maria, Charlotte Fiegel-
 hütter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Bruchhaus, fünf
 und fünfzig Jahre alt, Standes Diener
 zu Meiden wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten; des Heinrich
 Magalen Fiegelhütter, fünfzig Jahre alt, Standes
 Meiden zu Neuenkirchen wohnhaft, welcher
 ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Johann Beyenburg, fünfzig
 Jahre alt, Standes Gastwirth
 zu Meiden wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten und
 des Johann Magalen Becker, sechs und zwanzig Jahre alt,
 Standes Meiden, zu Meiden wohnhaft, welcher ein
 Nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Anwesende sich mit mir unter
 Unterschrift.

Friedrich Wilhelm Bruchhausen

Charlotte Fiegelhütter

Peter Bruchhaus.

W. Fiegelhütter

Joh. Beyenburg

Joh. Wilh. Becker.

Adolph Bruchhausen

Meiden

Bürgermeisterei Walden; Kreis Sülstaldorf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig am zweiten des Monats October
Abend um zwei Uhr, erschienen vor mir Karlmann Els-
ner, Bürgermeister von Walden
 als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Kreutz, Wittwe von Caroline Buch-
müller, fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Walden
 Regierungs-Departement Sülstaldorf, Standes Arbeiter
 wohnhaft zu Walden, Regierungs-Departement Sülstaldorf, groß-
Sohn des Kriegslieutenants Johann Kreutz, zu Walden wohnhaft
 und der gebürtigen Catharina Hertweide Krengels, lebhaft
 wohnhaft zu Walden - Regierungs-Departement Sülstaldorf, unver-
heiratet ihre Freiwilligkeit zu Sünden offenbar;

und die Anna Juliana Jung, drei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Niederath - Regierungs-Departement
Sülstaldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Walden
 Regierungs-Departement Sülstaldorf, groß jährige Tochter des Johann Jung,
Walden und der
Anna Elisabeth Freund, Walden wohnhaft
 zu Walden - Regierungs-Departement Walden, unver-
heiratet ihre Freiwilligkeit zu Sünden offenbar.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses von Walden u. Wald - Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und zweiten Donnerstag des Monats März dieses Jahrs und die
 andere am dritten und vierten Donnerstag des Monats März zu Wald,
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsurk des Verlobten; Heirath des Vaters des Verlobten, Walden
unverheiratet von dem Levyanten zu Walden unverheiratet
März dieses Jahrs; - Heirath des Walden von J. W. Kreutz, Sohn
Caroline gebürtigen Buchmüller von Walden unverheiratet
am zweiten und dritten 1875 ihre Freiwilligkeit.

gebürtiget das Braut, nächstfall von dem Leinwandmeister zu Lan-
genfeld, unter dem Namen Mary, dieses Ursprungs;

Das Brautjungfer des Leinwandmeisters zu Wald, von fünf und zwanzig
Jahr August dieses Jahres, über die dort gesetzene Heirathszeitung,
die Brautleute erkläret, daß sie die noch eben erwähnte Frau, weil
sie für ein in ein dreißigste Mary dieses Jahres geboren worden, unter dem
fünften April dieses Jahres in den fünfzig Jahrbuch-Registern sub N. sieben und
zwanzig eingetragenen stoff und der Herrmann Johanna aufhalten hat, als
ihre geliebte Mutter auszusuchen und legitimen zu wollen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann, Wilhelm Kretz, und Anna, Juliana Jung

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Wengert, Witt
und fünfzig Jahre alt, Standes Bekant
zu Miltau wohnhaft, welcher ein Bekant der neuen Ehegatten; des Heinrich
Müller, Witt und dreißig Jahre alt, Standes
Miltau zu Miltau wohnhaft, welcher
ein Bekant der neuen Ehegatten; des Johann Jung, Witt
und zwanzig Jahre alt, Standes Bekant
zu Miltau wohnhaft, welcher ein Miltau der neuen Ehegatten und
des Heinrich Winterscheid, Witt und zwanzig Jahre alt,
Standes Miltau, zu Miltau wohnhaft, welcher ein
Bekant der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erkläret die Eltern der jungen Ehegatten und der
Heinrich Winterscheid schriftlich im Auftrage zu sein.

Johann Wilh. Kretz

Anna Juliana Jung

Peter Wengert

Heinrich Müller

Johann Jung

J. Kretz

Müller

Bürgermeisterei Wildeu; Kreis Sülstaldorf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am zwey und zwanzigsten des Monats October, Abend um vier Uhr, erschienen vor mir Hermann
Flemend, Bürgermeister von Wildeu,
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Wilhelm Vollmer, sechs und
zwey Jahre alt, geboren zu Wildeu
Regierungs-Departement Sülstaldorf, Standes hülftmann
wohnhaft zu Wildeu Regierungs-Departement Sülstaldorf, zwey jähriger
Sohn des Martin Fater Vollmer
und der Anna Christina Meels, Witwe
wohnhaft zu Wildeu,
Regierungs-Departement Sülstaldorf, zwey und zwanzig Jahre alt, unverheiratet
und ihre Freiwilligkeit zu dieser Verheirathung ausdrücklich

und die Ludwig Wilhelm Wisch, sechs und zwey Jahre alt, geboren zu Wildeu,
Regierungs-Departement Sülstaldorf, Standes hülftmann, wohnhaft zu Wildeu
Regierungs-Departement Sülstaldorf, zwey jährige Tochter des Georg Anton Fater
Wisch, zwey und zwey Jahre alt, unverheiratet und der
Anna Christina Wisch, wohnhaft
zu Wildeu,
Regierungs-Departement Sülstaldorf, zwey und zwey Jahre alt, unverheiratet
und ihre Freiwilligkeit zu dieser Verheirathung ausdrücklich

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wildeu Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Abend des Monats October und die andere am zweiten Abend des Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- gebürtlich des Verheiratheten von am zwey und zwanzigsten November acht und zwey hundert acht und zwey zig, Nr 32;
- gebürtlich des Bräutlings von am zwey und zwanzigsten Abend des zweiten Abend des Monats October acht und zwey hundert acht und zwey zig, Nr 32;
- gebürtlich des Bräutlings von am zwey und zwanzigsten Abend des zweiten Abend des Monats October acht und zwey hundert acht und zwey zig, Nr 32;
- gebürtlich des Bräutlings von am zwey und zwanzigsten Abend des zweiten Abend des Monats October acht und zwey hundert acht und zwey zig, Nr 32;

me

Wien, N^o 4, - alle drei hier basierend -

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Kollmer und Wilhelmina Witz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hoff, zumeist und zumeist Jahre alt, Standes Magister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Herrmann de 6 neuen Ehegatten; des Peter Langenberg, Mann und Weiblich Jahre alt, Standes Herrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lobrecht de 4 neuen Ehegatten; des Wilhelm Berger, zumeist und Weiblich Jahre alt, Standes Magister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lobrecht de 4 neuen Ehegatten und des Johann Beyerberg, Weiblich Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lobrecht de 4 neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten die Eltern der neuen Ehegatten alsdann schriftlich zur Folge zu sein.

Wilhelm Kollmer

Wilhelmina Witz

Peter Hoff

Peter Langenberg

Wilhelm Herrmann

Johann Beyerberg

Münch

Hierdurch der geschickten, rechtskräftigen, nicht, undgestellt von dem Königsrichter
 Ocula zu Odenthal, im Jahre, nämlich, October, dieses Jahres;
 Altschiff, eines Notariats, Ocula, eines des Altschiffen des Großmünsters und
 Inolisa, nicht, undgestellt von dem Königsrichter - Ocul zu Oden, im Jahre
 gefalt, October, dieses Jahres.
 Hierdurch das Großmünster, rechtskräftiges, nicht, von dem Ocul, aufgeführt, zu und
 dreißig, 1820 - dies, bescheid,
 Aufzeichnung, aber die zu Wald, rechtskräftige, nicht, undgestellt, von dem Ocul, zu und
 nicht, mehr.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Becker und Emma, geb. Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Becker, eines
 und zwei Jahre alt, Standes unver
 zu Hildes wohnhaft, welcher ein Leib des neuen Ehegatten; des Johann
Müller, eines und zwei Jahre alt, Standes
unver zu Hildes wohnhaft, welcher
 ein Leib des neuen Ehegatten; des Johann
zwei Jahre alt, Standes Leib
 zu Wald wohnhaft, welcher ein Leib des neuen Ehegatten und
 des Johann, eines und zwei Jahre alt,
 Standes unver, zu Hildes wohnhaft, welcher ein
Leib des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschbehener Vorlesung, erklärten die oben der neuen Ehegatten, die neuen Ehe-
 gatten und der neuen Ehegatten, die neuen Ehegatten zu sein, die
 obigen Urkunden, nicht, undgestellt.

Johann Wilhelm Becker
Johann
Theodor Loren
Johann Gissen

Stamm

Heiraths-Urkunde.

29. H

Bürgermeisterei Hildau; Kreis Suffelsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, den neun und zwanzigsten October, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Karoline Clemens,
Wittwe Bürgermeister von Hildau

als Beamter des Personenstandes, der Ladige Peter Heinrichs, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf, Standes patrimonial wohnhaft zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf, zwei und zwanzig jähriger Sohn des Herrn Christophorus Antonus Henschel Heinrichs und der gnädigen Elisabetha Noell, ledig wohnhaft zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf, malda, mit dem Namen Anna Friederichs zu Hildau zwei und zwanzig jähriger Sohn des Herrn Johann Christian Noell, ledig wohnhaft zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf.

und die Ladige Anna, Elisabetha Kewen, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gerresheim Regierungs-Departement Suffelsdorf, Standes frei, wohnhaft zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf, zwei und zwanzig jährige Tochter des Herrn Anton Kewen und der Anna, Christina Waldmüller, ledig wohnhaft zu Hildau Regierungs-Departement Suffelsdorf, ledig zu Gerresheim.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildau Statt gehabt haben, nämlich die erste am Hildau und die andere am Hildau daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

gebürtig zu Hildau vom neun und zwanzigsten August 1892.
gebürtig zu Hildau vom neun und zwanzigsten August 1892.
gebürtig zu Hildau vom neun und zwanzigsten August 1892.
gebürtig zu Hildau vom neun und zwanzigsten August 1892.

gebürtig

Hebräisch
 Hiermit wird bescheinigt, dass die Braut und der Bräutigam, die hierunter
 benannt sind, sich vereinigt haben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich und Anna, Elisabetha Loren*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gesamten Adolff*
zu Hildesheim Jahre alt, Standes *Goldschmid*
 zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Herrmann* des neuen Ehegatten; des *Johann*
Giesen, *Wulf* und *zweizeig* Jahre alt, Standes
Wald zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher
 ein *Herrmann* des neuen Ehegatten; des *Johann* *Kaaden Loren*, *Wulf*
und zweizeig Jahre alt, Standes *Goldschmid*
 zu *Wald* wohnhaft, welcher ein *Wald* des neuen Ehegatten und
 des *Johann* *Bejenburg*, *Wulf* Jahre alt,
 Standes *Wald*, zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein
Wald des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesende mit Änderungen der Mit-
 theilung des neuen Gesetzes, welche in Klagen, Beschwerden, Einsprüche
 zu thun, sich nicht vorbehalten.

Johann Heinrich Anna Elisabetha Loren
Anna Loren
Gesamter Adolff
Johann Giesen
Johann Loren
Wulf Bejenburg

Munich

Heiraths-Urkunde.

24. 18

Bürgermeisterei Spilau; Kreis Stalldorf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtund vierzig, am dreißigsten October, Neund.

Uhr, erschienen vor mir Meermann
Clemens Bürgermeister von Spilau

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Johann Kronenberg, vier und zwanzig

zwei Jahre alt, geboren zu Milden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ladensmann

wohnhaft zu Spilau Regierungs-Departement Stalldorf, vier jähriger

Sohn des und der Anna, Gertrude Kronenberg

wohnhaft zu Spilau Regierungs-Departement Stalldorf, vielfach

zu Stalldorf einwilligt

und die Ludwig Catharine, Gertrude Lucas, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Niehrath Regierungs-Departement

Stalldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Wald

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann

Lucas, vielfach zu Niehrath und der

Elisabeth Wermelschneider, wohnhaft

zu Langenfeld Regierungs-Departement Stalldorf, vielfach

einwilligung abgeschlossen

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Spilau und Wald Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Stalldorf und vierten Wald und die

andere am Stalldorf und vierten Wald daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung

zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir

überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Geburtsort des Bräutigams zu Spilau am August

und zwanzig 1844, ein Stalldorf;

Da.

Bestätigung des Ehegesezes d. d. zu Wald, vom Jahr und zwanzigsten
dieses Monats über die dort geschehene Heirat

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Kromberg und Catharina Gestrue's Lucas

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Walden Pöcherstoffs
auf dem zwanzigsten Jahre alt, Standes helfer
zu Hilber wohnhaft, welcher ein Lehrer deⁿ neuen Ehegattⁿ; des Stilles
Schmidt, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Müller zu Wald wohnhaft, welcher
ein Lehrer deⁿ neuen Ehegattⁿ; des Pater Schick, sieben und zwan-
zig Jahre alt, Standes helfer
zu Hilber wohnhaft, welcher ein Lehrer deⁿ neuen Ehegattⁿ und
des Guinzig Muten, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes helfer, zu Hilber wohnhaft, welcher ein
Lehrer deⁿ neuen Ehegattⁿ zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten die neuen Ehegattⁿ, die Älteren und Älteren
und die Älteren helfer, helfer helfer zu sein.

Johann Kromberg
Wig. Pöcherstoff
S Schmidt

P. Witt
J. Einhorn

Münch

Heiraths-Urkunde.

25. H

Bürgermeisterei Solingen; Kreis Düsseldorf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, am fünften des Monats November, Abends um zehn Uhr, erschienen vor mir Hermann Flemer, Bürgermeister von Solingen als Beamter des Personenstandes, der Ludwig August, Albert Peiniger, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes freier Mann wohnhaft zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des in Solingen gestorbenen Herrschaftlichen Jonathan Peiniger und der Helena Schmerenbeck, Ehefrau wohnhaft zu Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf, welche mit demselben sich freiwillig zu dieser Ehe verheiratheten;

und die Ludwig Anna, Caroline Witthammer, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Frau, wohnhaft zu Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Hiesigen Johann Witthammer und der Johanna Bachenberg, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst gestorben.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Solingen und Elberfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und dritten Dinstage vorigen Monats und die andere am fünften von jenem und dritten Dinstage vorigen Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Ein Verlöbniß-Brief vom fünften des Monats November d. J. zwischen dem oben genannten Herrn Albert Peiniger und der oben genannten Fräulein Caroline Witthammer zu Solingen.
2) Ein Verlöbniß-Brief vom fünften des Monats November d. J. zwischen dem oben genannten Herrn Albert Peiniger und der oben genannten Fräulein Caroline Witthammer zu Solingen.

Habeur

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Christoph Boursouer* und *Maria, Catharina, Theresia Schafhausen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Kullger*, *Wirt* und *Wirtin* Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Geldern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten; des *Miguel Zimmer*, *Leinwand* und *Wäscher* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Geldern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten; des *Philipp Berg*, *Wirt* und *Wirtin*, Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Geldern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und des *Johann Beyerberg*, *Wäscher* Jahre alt, Standes *Wirt*, zu *Geldern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschעהener Vorlesung *gab er allen Anwesenden seine Bescheinigung:*

Johann Christoph Boursouer

Catharina Theresia Schafhausen

J. Kullger

M. Zimmer

F. Berg

Joh. Beyerberg

Müller

Bürgermeisterei Heilbrunn; Kreis Sülzbach; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, den achtzehnten des Monats Novem-
ber, Vormittags zwei Uhr, erschienen vor mir Kornmann St.
meus Bürgermeister von Heilbrunn
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Leopold Dielen, sechzehn und zwan-
zig Jahre alt, geboren zu Eller
Regierungs-Departement Sülzbach, Standes Kriegsdienst
wohnhaft zu Worben Regierungs-Departement Sülzbach, groß jähriger
Sohn des zu Eller Leopold Dielen
und der zu Eller Schäfer, Leopold Dielen
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sülzbach, mit-
vertraut, willig sein Einwilligung zu Süden St.

und die Ludwig Juliana Erhelony, sechzehn und zwan-
zig Jahre alt, geboren zu Linnich Regierungs-Departement
Sülzbach, Standes Heim, wohnhaft zu Eller
Regierungs-Departement Sülzbach, groß jährige Tochter des
und der
Anna, Catharina Erhelony, wohnhaft
zu Eller Regierungs-Departement Sülzbach, mit-
vertraut sein Einwilligung gab.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Heilbrunn Bewacht Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten November zwei Uhr und die andere am zweiten
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Heirath der Leopold Dielen und Juliana Erhelony,
zu Eller Regierungs-Departement Sülzbach,
mit- vertraut sein Einwilligung gab.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Christoph Dicken und Johann Sebastian Lohr.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kischhof, vierzig Jahre alt, Standes Polizeidiener zu Eller wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten; des Melchior Brückmann, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Polizeidiener zu Eller wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten; des Johann Adam Schäfer, ein und vierzig Jahre alt, Standes Polizeidiener zu Eller wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Johann Beyenburg, sechzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Meßdorf wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten und die neuen Zeugen mit mir unterschrieben, die obigen Urkunden zu leisten und dieselben in Erfüllung zu sein.

Christoph Dicken
Kischhof
Brückmann
Schäfer
Joh. Beyenburg

Münch

Bürgermeisterei Hilden; Kreis Jülich; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig am zweyten des Monats November,
 Mittags um zwei Uhr, erschienen vor mir Herrmann
Glennus, Bürgermeister von Hilden
 als Beamter des Personenstandes, der ledige Leibknecht Junk, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Wald

Regierungs-Departement Jülich, Standes Freiwilliger
 wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Jülich, zwei und zwanzig-jähriger
 Sohn des Kriegsführers Wilhelm Junk
 und der Marie Bocher, Witwe

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Jülich, ledige Witwe,
 so wie die abwesende Leibknechtin Ellen des Leibknechts von Frei-
willigung zu Hilden zweyten November

und die ledige Christina Junk, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement
Jülich, Standes Freiwilliger, wohnhaft zu Hilden
 Regierungs-Departement Jülich, zwei und zwanzig-jährige Tochter des Kriegsführers Gott-
fried Junk und der
Christine Graf, Witwe wohnhaft
 zu Hilden Regierungs-Departement Jülich.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses von Hilden zweyten November zwei und zwanzig Uhr am
ersten November zwei und zwanzig Uhr am
zweiten November zwei und zwanzig Uhr am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

gebühren des Leibknechts, und gebühren des Leibknechts
Witwe zu Wald zweyten November zwei und zwanzig Uhr am
gebühren des Leibknechts, und gebühren des Leibknechts
Witwe zu Wald zweyten November zwei und zwanzig Uhr am

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Leinhard Junck und Elisabeth Zimmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Meins, rath und
zweyzig Jahre alt, Standes Leinhard
zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten; des Johann
Koch, rath und zweyzig Jahre alt, Standes
Kayalofeder zu Hildesheim wohnhaft, welcher
ein Schlichter der neuen Ehegatten; des Nicolaus Wolfertz, rath und
sechzig Jahre alt, Standes Leinhard
zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten und
des Johann Beyenburg, Dreyßig Jahre alt,
Standes Wirth, zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein
Schlichter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Johann Meins, Koch
und Beyenburg unterschrieben, die übrigen Anwesenden jedoch nicht
unterschrieben zu sein.

Leinhard Junck Elisabeth Zimmer

Jo

Meins

Ku

Koch

Wirth

Beyenburg

Meins

Bürgermeisterei Hilden; Kreis Düsseldorf; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, den neun und zwanzigsten November, Abends neun Uhr, erschienen vor mir Hermann Glö-
mens, Bürgermeister von Hilden
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Johann Heinrich Daniels, neun und
vierzig Jahre alt, geboren zu Neerdt
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann
wohnhaft zu Neerdt Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des Kayalofuants Caspar Daniels
und der gnunstalsten Christine Loose, beide bei Lützen
wohnhaft zu Hunst Regierungs-Departement Düsseldorf, und Selbst un-
verheiratet;

und die Wittwe Johanna zu Eller, unverheiratet Ackerin Hans Breuer, Elis Kren-
gel, zwei und fünfzig Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Ackerin, wohnhaft zu Eller
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Ackerin Jacob
Krenzel und der
Katharina Wolffhausen, beide bei Lützen wohnhaft
zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, und Selbst un-
verheiratet.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden und Neerdt — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und dritten Donnerstag des ersten Monats
und die
andere am zweiten und dritten Donnerstag des ersten Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

Geburtsurtheil des Vordemgenannten; Kirchenbuch des Ackerin Johanna zu Eller des Wittwe Johanna zu Eller
Vordemgenannten; — Kirchenbuch des Ackerin Hans Breuer mit seiner Leib; Kirchenbuch des Ackerin Johanna zu Eller
mit seiner Leib, — alle mit ihnen vor meiner Insigensinnigkeit.
Aus zu Neerdt mit ihnen vor meiner Insigensinnigkeit. Die Vordemgenannten
und die vier Zeugen erklären an hiesiger Stelle, diese und die das-
selbigen je zu Amten, den letzten Monat und Neerdt des Größtmutter
mit ihnen vor meiner Insigensinnigkeit.

Geburtsort der Braut vom zehnten Februar dinstagsgeburtstag nach und nun
 zig fünf bezeugend; Geburtsort des Bräutigams vom zehnten April nach
 zehnfundert und achtzigst ist fünf bezeugend; Geburtsort der Mutter der
 Braut vom zehnten November nachzehnfundert fünf und einzig ist 98.
 ebenfalls fünf bezeugend. — Die Brautleute sind die eines Paars zu
 Herten, ^{aus dem Ort} fünf bezeugend das letzte Wesp. nach der Hochzeit der Groß-
 mütter der Braut bezeugend fünf.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Konrad Daniels und Elise Wrenzel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Breuer, fünf
 und achtzig Jahre alt, Standes Diener
 zu Werrath wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten; des Johann
 Piel, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Immigrath wohnhaft, welcher
 ein Zeuge der neuen Ehegatten; des Jacob Hammetter, fünf
 und einzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Ellen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
 des Wilhelm Herder, einzig Jahre alt,
 Standes Kaufmann, zu Hallendorf wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die eines Paars unterschrieben, die
 einen Galanten erklären Wohlstand in Werrath zu sein.
Johann Konrad Daniels
Elise Wrenzel
Jacob Hammetter
Wilhelm Herder

Wrenzel

Vordere des Großalters mittelster Tisch, angesetzt zu Florentinischen
 und zwanzigsten vorigen Monat von dem Landgericht - Dekanaten Hohen;
 Die Brautleute sind die eines Quingen ^{aus Klöster} und die letzter
 Wöchnerin des Großalters mittelster Tisch, bekannt zu
 werden der Mitteln Rückhalt von fünf und zwanzigsten April d. J. fest
 N^o 50. für d. J. d. J.
 Die Brautleute sind die Anna Maria Düssel, angesetzt von dem fünfzig
 vordere mittelster Tisch, vorigen Monat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Wöck und Anna Maria Düssel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mitteln Wöck, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Leibens
 zu Hilten wohnhaft, welcher ein Leibens de 5 neuen Ehegatten; des Mitteln
Lieben, Hilten und zwanzig Jahre alt, Standes
Leibens zu Hilten wohnhaft, welcher
 ein Leibens de 5 neuen Ehegatten; des Herrn Mitteln Zimmers, wirt
und zwanzig Jahre alt, Standes Leibens
 zu Hilten wohnhaft, welcher ein Leibens de 5 neuen Ehegatten und
 des Mitteln Leibens, wirt und zwanzig Jahre alt,
 Standes Leibens, zu Hilten wohnhaft, welcher ein
Leibens de 5 neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung aus Klöster die Leibens, die Mitteln und Anna
Leibens und die Quingen Lieben Hilten Leibens zu dem

Kurt Wöck
Mitteln Wöck
Jo: Kurt Zimmer
Mitteln Leibens

Anna

31. H

N^o

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Stoffelmaier's Angekommene Heiraths-Büchlein mit des N^o 12. Jahre
und Straßburg. Milden, den 31. Augustus 1840. v. H.*

*Der Bürgermeister.
Milden*